

§ 265

Mitteilung der Ladung

(1) Ist der Aufenthalt des Flüchtigen bekannt, soll ihm die Ladung unter Angabe der ihm zur Last gelegten Straftat mitgeteilt werden.

(2) Das Gericht kann auch weitere Maßnahmen treffen, um die Ladung zur Kenntnis des Flüchtigen zu bringen. Es kann insbesondere ihre Verbreitung durch die Publikationsorgane veranlassen.

Die Mitteilung der Ladung an den Flüchtigen (unter Angabe der ihm zur Last gelegten Straftat) ist an keine Form gebunden. Sie erfolgt neben der öffentlichen Zustellung der Ladung nach § 185. Wenn das Gericht vermutet, daß die öffentliche Ladung sowie die Mitteilung der Ladung dem Flüchtigen möglicherweise nicht bekannt werden könnte, aber auch ohne diesen Grund, kann das Gericht darüber hinaus die Publikationsorgane (Zeitungen, Fernsehen, Rundfunk usw.) zur Verbreitung der Ladung veranlassen.

§266

Verteidigung**Dem Flüchtigen ist ein Verteidiger zu bestellen.**

Dem Flüchtigen ist stets ein Verteidiger zu stellen, sofern er nicht bereits einen in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt als Verteidiger (§62) gewählt hat. Der Verteidiger nimmt die Interessen des Angeklagten mit allen Rechten wahr, die ihm das Recht auf Verteidigung (§ 61) gewährt.

§267

Vorläufige Einstellung

Ergibt die Hauptverhandlung, daß sich in Abwesenheit des Angeklagten weder seine Schuld noch seine Unschuld feststellen läßt, stellt das Gericht das Verfahren vorläufig ein.

In der Hauptverhandlung gegen Flüchtige oder Abwesende kann die Beweisaufnahme schwieriger als in einer sonstigen erstinstanzlichen Hauptverhandlung sein, weil der Angeklagte nicht mitwirkt. Angesichts dieser besonderen Schwierigkeiten soll einer Fehlentscheidung vorgebeugt werden.